

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Mit Bescheid vom 30.08.2017 erging für die eno energy GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA des Typs eno 126 in der Gemarkung Bliesekow. Der heutige Betreiber der WEA beabsichtigt mit Antrag nach § 16 BImSchG vom 07.06.2021 eine Schalloptimierung der WEA durch Nachrüstung mit der WEA mit Serrations, verbunden mit einer Änderung des nächtlichen Betriebsmodus.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 2 & Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden ausgeschlossen.

Durch die Änderung der nächtlichen Betriebsweise der bereits bestehenden WEA entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete gemäß 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG.

Durch die von der WEA verursachten Schall- und Schattenwurfimmissionen können antragsgegenständlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen hervorrufen werden. Gemäß antragsgegenständlicher Schallimmissionsprognose werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten auch nach Umsetzung der beantragten Änderung weiterhin unterschritten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die genannte Änderung der Betriebsweise auf das Schutzgut Mensch sind somit auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verursacht. Demnach können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen hervorgerufen werden.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 2 & Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 21.07.2021

Jonas Dührkop